

Elternmerkblatt für das Schuljahr 2019/2020

Wo bekomme ich das Antragsformular?

Das Antragsformular „Schul- und Projekttag-Förderung“ ist beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 7 – Bildung, Kultur und Gesellschaft, 7000 Eisenstadt sowie unter <https://www.burgenland.at/themen/bildung/schulen/foerderungen-und-beihilfen-im-oeffentlichen-pflichtschulbereich/erhaeltlich>.

Wer hat Anspruch auf Förderung?

Schülerinnen und Schüler öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen, die an einer mehrtägigen Schulveranstaltung (bis zur 4. Schulstufe mind. 3 Tage, ab der 5. Schulstufe mind. 4 Tage) teilnehmen und deren Eltern die geltenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen.

Wann ist die Förderbarkeit gegeben?

1. Für die Beurteilung der Förderbarkeit sind Einkommen, Familienstand und Familiengröße maßgeblich.

Als Einkommen gilt das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz, vermehrt um die in § 5 SchBG 1983 angeführten Beträge (gemäß § 5 SchBG 1983 sind bestimmte steuerfreie Bezüge hinzuzurechnen). Sind im Einkommen Gewinne enthalten, die nach Durchschnittssätzen (§ 17 EStG) ermittelt wurden, ist der in § 6 SchBG 1983 festgesetzte Betrag hinzuzurechnen.

2. Als Bemessungsgrundlage sind das Einkommen der leiblichen Eltern (Adoptiveltern) sowie ein allfälliges eigenes Einkommen des Schülers/der Schülerin (z.B. Waisenpension) abzüglich der unten aufgezählten Absetzbeträge anzusehen.

- Absetzbetrag 2. Elternteil in Wohngemeinschaft*): 6.720 €

Absetzbetrag für jedes weitere Kind, für die einer der leiblichen Elternteile (Adoptivelternteile) des Schülers/der Schülerin Kraft Gesetz Unterhalt leistet:

- noch nicht schulpflichtige Kinder: 2.670 €
- schulpflichtige Kinder bis zur 8. Schulstufe: 3.210 €
- Kinder in Schul- oder Berufsausbildung nach der 8. Schulstufe:
im elterlichen Haushalt wohnend: 4.270 €
zum Zweck des Schulbesuches auswärts wohnend: 5.340 €
- Studierende:
im elterlichen Haushalt wohnend: 5.650 €
zum Zweck des Studiums auswärts wohnend: 6.720 €
- Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (Bezug der erhöhten Familienbeihilfe):
2.150 €.

Die Absetzbeträge vermindern sich um allfällige eigene Einkommen, Schülerbeihilfen sowie Stipendien dieser Personen, wobei ein Freibetrag für Einkünfte aus Ferialarbeit sowie Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und Stipendien i.H.v. 4.470 € besteht.

Für den Schüler/die Schülerin selbst steht kein Absetzbetrag zu.

^{*)} Sofern die Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil auf Grund eines Exekutionstitels gegenüber dem Schüler/der Schülerin zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist, wird die Unterhaltsleistung unter Entfall des Absetzbetrages für den 2. Elternteil herangezogen.

Ergibt die endgültige Bemessungsgrundlage einen Betrag von € 20.150,00 oder weniger, so wird die Förderung anhand folgender Tabelle ermittelt:

a) für Schüler/-innen öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen bis zur 4. Schulstufe:

Bemessungsgrundlage	bis 16.800 €	16.801 – 20.150 €
mehrtägige Wintersport-Schulveranstaltungen	100 €	60 €
sonstige mehrtägige Schulveranstaltungen	80 €	40

b) für Schüler/-innen öffentlicher allgemeinbildender Pflichtschulen ab der 5. Schulstufe:

Bemessungsgrundlage	bis 16.800 €	16.801 – 20.150 €
mehrtägige Wintersport-Schulveranstaltungen	135 €	85 €
sonstige mehrtägige Schulveranstaltungen	110 €	60 €

Vorgangsweise zur Antragstellung und erforderliche Nachweise:

Das **Antragsformular samt Einkommenserklärung** ist **vollständig ausgefüllt und unterfertigt** bei der **Förderstelle abzugeben**

Hinweis: Die Punkte 2 und 3 des Antrags sind, **nach der Teilnahme an einer mehrtägigen Schulveranstaltung**, von der Schule auszufüllen und zu unterfertigen!

Als Einkommensnachweise gelten:

1. Einkommensteuerbescheid 2019 (bitte alle Blätter) in Kopie beilegen.

Bei Bezug von Einkünften aus ausschließlich nichtselbständiger Arbeit ist dies der Bescheid über die **Arbeitnehmerveranlagung für das Kalenderjahr 2019** (bitte alle Blätter) oder - wenn keine Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt wurde - der **Lohnzettel (L16) für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2019** für alle erhaltenen Aktivbezüge und Pensionen (Leistungen der Pensionsversicherungsanstalten) **beilegen**.

2. Bei Bezug von Unfallrenten, Witwer/Witwenrenten, Waisenrenten oder Übergangsgeldern

(Leistungen der Unfallversicherungsanstalten) **Bezugsbestätigung für den Zeitraum 1.1. – 31.12.2019 beilegen**.

3. Für beschäftigungslose Zeiten im Kalenderjahr 2019:

Leistungen der gesetzlichen Versicherung, des AMS und andere Sozialleistungen aus öffentlichen Mitteln (z.B.: Unfallrente, Krankengeld, Arbeitslosenentgelt, Notstandhilfe, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Karenzurlaubsgeld, Kinderbetreuungsgeld, Witwer/Witwenrente, Waisenrente, Übergangsgeld, Weiterbildungsgeld, Pensionsvorschuss, AMFG-Beihilfe, Pflegekarenzgeld ...)

– **bitte entsprechende Gesamtbezugsbestätigung der auszahlenden Stelle(n) vorlegen.**

4. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zusätzlich:

Für **Eigengrund**: zuletzt zugestellten **Einheitswertbescheid** (bitte alle Blätter mit **Angabe des Einheitswertes**) und **aktuelle Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kopie **beilegen**.

Für **Zupachtungen**: **aktuelle Beitragsvorschreibung** der Sozialversicherungsanstalt der Bauern in Kopie **beilegen**.

Für **Verpachtungen**: **Pachtvertrag** (Pachtverträge) in Kopie **beilegen**.

5. Sofern die Eltern nicht in Wohngemeinschaft leben und ein Elternteil aufgrund eines Beschlusses Unterhalt (Alimente) leistet, ist der **aktuelle Unterhaltsbeschluss** (Unterhaltsvergleich, Urteil, Unterhaltsvorschüsse) in Kopie **vorzulegen**.

6. Bei unterhaltsberechtigten studierenden Personen sind die **Inskriptionsbestätigung**, ein Nachweis über **eventuell gewährte Studienbeihilfen im Zeitraum 1.1. – 31.12.2019** (zwei Zuerkennungsbescheide) in Kopie **und gegebenenfalls der Jahreslohnzettel (L16)** über Einkommensbezug aus dem vorangegangenen Kalenderjahr (**auch geringfügige Beschäftigung und Ferialarbeit**) **beizulegen**.

7. Bei unterhaltsberechtigten Personen, die eine Lehre absolvieren, geringfügig beschäftigt sind oder Waisenpension(en) bzw. Waisenrente(n) beziehen, ist der **Lohnzettel (L16)** für den Zeitraum **1.1. - 31.12.2019** **beizulegen**.

Bei **Einkünften aus Ferialarbeit** von Schülern/-innen ist **ebenfalls der Lohnzettel (L16) aus 2019** **beizulegen**.

8. Für erheblich behinderte Kinder, Kopie der **Bestätigung über den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe** **beilegen**.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein nicht fristgerechtes retournieren, unvollständig ausgefülltes Formular oder bei fehlende Nachweise der Förderantrag nicht bearbeitet werden kann!

Antrag samt Beilagen bis spätestens 30. Juli 2020

per Post an: Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt oder

per E-Mail an: post.a7-bildung@bgld.gv.at senden.